

Nr. 06 / 2021



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

Bundestag beschließt neues TTDSG	2
Länderübergreifende Kontrolle der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Umsetzung der Schrems-II-Entscheidung	2
EU-Kommission verabschiedet DSGVO-Standardvertragsklauseln	3
Telefax ist nicht datenschutzkonform	4
Anspruch auf unentgeltliche Kopie der eigenen Examensklausuren	4
Schmerzensgeld für rechtswidrige Datenübermittlung an die SCHUFA	5
VERANSTALTUNGEN	7
Reihe: Das digitale Büro	7
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“ ..	7
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	7
Virtueller Praxistag Online-Marketing 2021: Tipps und Trends zur Erhöhung der Online-Sichtbarkeit	7

Bundestag beschließt neues TTDSG

Die Bundesregierung will mehr Klarheit und Rechtssicherheit bei den Datenschutzbestimmungen vor allem im Telekommunikationsbereich schaffen. Dafür hat der Bundestag am 20. Mai 2021 grünes Licht gegeben und den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien“ beschlossen.

Das derzeitige Nebeneinander von Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Telemedien- und Telekommunikationsgesetz (TMG/TKG) sorgt für Rechtsunsicherheit bei Verbrauchern, Anbietern von Diensten und Aufsichtsbehörden. Die Datenschutzbestimmungen von TKG und TMG werden daher in einem eigenen Gesetz zusammengefasst.

Geregelt wird u.a. der Einsatz von Cookies. Ohne informierte Einwilligung dürfen künftig nur solche Cookies gesetzt werden, die für die Funktion des jeweiligen Dienstes unbedingt erforderlich sind. Der Verstoß gegen das Einwilligungserfordernis ist künftig bußgeldbewehrt (bis zu 300.000 Euro).

Das Gesetz soll am 1. Dezember in Kraft treten. Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Länderübergreifende Kontrolle der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Umsetzung der Schrems-II-Entscheidung

Im Rahmen einer länderübergreifenden Kontrolle der Datenschutzaufsichtsbehörden werden Datenübermittlungen durch Unternehmen in Drittstaaten überprüft. Ziel ist die Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen der Schrems-II-Entscheidung vom 16. Juli 2020 (Rs. C-311/18). Darin hat der EuGH festgestellt, dass Übermittlungen in die USA nicht länger auf Basis des sog. Privacy Shields erfolgen können. Das Urteil des EuGH erfordert in vielen Fällen eine grundlegende Umstellung lange praktizierter Geschäftsmodelle und -abläufe.

Die an der Kontrolle teilnehmenden Behörden schreiben ausgewählte Unternehmen auf der Basis eines gemeinsamen Fragekatalogs an. Dabei wird es unter anderem um den Einsatz von Dienstleistern zum E-Mail-Versand, zum Hosting von Internetseiten, zum Webtracking, zur Verwaltung von Bewerberdaten und um den konzerninternen Austausch von Kundendaten und Daten der Beschäftigten gehen. Jede Aufsichtsbehörde entscheidet individuell, in welchen dieser Themenfelder sie tätig wird.

Der EUGH hat klar formuliert, dass die Behörden unzulässige Transfers „aussetzen oder verbieten“. Das Aussetzen einer Übermittlung kann voraussichtlich in vielen Fällen im kooperativen Dialog mit den Unternehmen gelingen. Wo dies nicht möglich ist, wird mit den zur Verfügung stehenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen reagiert.

Die Aufsichtsbehörden sind sich der besonderen Herausforderungen, die das Urteil für die Unternehmen in Deutschland und Europa mit sich bringt, bewusst. Sie stehen für Verständnisfragen auch im weiteren Verlauf des Prüfungsverfahrens zur Verfügung, soweit dies nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten möglich ist.

Die Fragenkataloge können [hier](#) abgerufen werden.

Quelle: PM des UDZ vom 1. Juni 2021

EU-Kommission verabschiedet DSGVO-Standardvertragsklauseln

Die Europäische Kommission hat die neuen Standardvertragsklauseln verabschiedet. Damit wird den neuen Anforderungen der DSGVO und dem „Schrems II“-Urteil des EuGH Rechnung getragen und ein hohes Datenschutzniveau sichergestellt. Die neuen Instrumente bieten den europäischen Unternehmen größere rechtliche Vorhersehbarkeit, helfen insbesondere den KMU dabei, die Einhaltung der für sichere Datenübermittlungen geltenden Anforderungen sicherzustellen und ermöglichen zugleich ungehinderte grenzüberschreitende Datenübermittlungen ohne rechtliche Schranken.

Die neuen Standardvertragsklauseln tragen zudem der gemeinsamen Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten, den während einer umfassenden Konsultation der Öffentlichkeit eingegangenen Rückmeldungen von Interessenvertretern und der Stellungnahme der Vertreter der Mitgliedstaaten Rechnung.

Die wichtigsten Neuerungen der neuen Standardvertragsklauseln sind:

- Aktualisierung im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);
- ein übergreifendes Instrumentarium, das eine breite Palette von Transferszenarien abdeckt, anstelle separater Klauseln;
- mehr Flexibilität bei komplexen Verarbeitungsketten dank eines „modularen Ansatzes“ und der Möglichkeit, dass sich mehr als zwei Parteien anschließen und die Klauseln nutzen können;
- ein praktisches Werkzeug für die Einhaltung des „Schrems II“-Urteils; eine Übersicht der verschiedenen Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen müssen, um dem „Schrems II“-Urteil nachzukommen, sowie Beispiele möglicher „zusätzlicher Maßnahmen“ wie Verschlüsselung, die Unternehmen erforderlichenfalls ergreifen können.

Für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die bereits bestehende Standardvertragsklauseln verwenden, ist ein Übergangszeitraum von 18 Monaten vorgesehen.

Die Annahme dieser Standardvertragsklauseln erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem eine Reihe regionaler Organisationen und Drittländer eigene, auf konvergierenden Grundsätzen basierende Standardvertragsklauseln entwickeln bzw. bereits veröffentlicht haben. Die Kommission wird ihre Zusammenarbeit mit diesen internationalen Partnern intensivieren, um Datenübermittlungen zwischen den verschiedenen Regionen der Welt weiter zu vereinfachen.

[Standardvertragsklauseln zur Verwendung zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern](#)

[Standardvertragsklauseln für internationale Datentransfers](#)

Quelle: PM der EU-Kommission vom 4. Juni 2021

Telefax ist nicht datenschutzkonform

Galt ein Telefax noch vor einigen Jahren als relativ sichere Methode um auch sensible personenbezogene Daten zu übertragen, so hat sich diese Situation grundlegend geändert. Die Bremer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich in einer Stellungnahme mit der Frage auseinandergesetzt, ob diese Form der Übermittlung von personenbezogenen Daten noch rechtskonform ist.

Kern des Problems ist "die Gegenseite": Der Absender kann sich nie sicher sein, welche Technik auf der Empfangsseite eingesetzt wird.

Das altbewehrte „reale“ Faxgerät ist mittlerweile durch Fotokopierer mit Fax-Funktion, Fax-Clouds oder Fax-Server abgelöst. Diese wandeln die eingehenden Faxe in eine E-Mail um und leiten sie an E-Mail-Postfächer weiter. Ob und gegebenenfalls wie die E-Mails dabei verschlüsselt sind, kann die sendende Stelle nicht feststellen.

Aufgrund dieser Unwägbarkeiten hat ein Fax das gleiche Sicherheitsniveau wie eine unverschlüsselte E-Mail, die als digitales Pendant zur offen einsehbaren Postkarte angesehen wird. Fax-Dienste enthalten in der Regel keinerlei Sicherungsmaßnahmen um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Sie sind daher in der Regel nicht für die Übertragung personenbezogener Daten geeignet. Zur Übertragung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO ist die Nutzung von Fax-Diensten unzulässig. Für den Versand personenbezogener Daten müssen daher alternative, sichere und damit geeignete Verfahren, wie etwa Ende-zu-Ende verschlüsselte E-Mails oder – im Zweifel – auch die herkömmliche Post genutzt werden.

Quelle: PM des LfDI Bremen vom 20. Mai 2021

Anspruch auf unentgeltliche Kopie der eigenen Examensklausuren

Das Landesjustizprüfungsamt muss einem Examensabsolventen eine kostenfreie Kopie seiner Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung nebst Prüfergutachten in Papierform oder einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung stellen.

Dies hat das Oberverwaltungsgericht auf der Grundlage der DSGVO entschieden. Der Kläger hat im Jahr 2018 erfolgreich an der zweiten juristischen Staatsprüfung teilgenommen und beantragte im Oktober 2018 gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt NRW Einsicht in die angefertigten Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten. Zugleich bat er um Übersendung von Kopien auf elektronischem oder postalischem Weg. Das Landesjustizprüfungsamt forderte daraufhin beim Kläger einen Vorschuss für Kopierkosten für insgesamt 348 Seiten in Höhe von 69,70 Euro an. Nachdem sich der Kläger unter Bezugnahme auf die DSGVO weigerte, diesen Betrag zu entrichten, lehnte das Landesjustizprüfungsamt die Übersendung ab. Auf seine Klage hat das VG Gelsenkirchen das Land Nordrhein-Westfalen verurteilt, dem Kläger unentgeltlich Kopien der Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten auf postalischem oder elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Der geltend gemachte Anspruch auf Zurverfügungstellung einer unentgeltlichen Datenkopie ergibt sich aus der DSGVO. Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO auf Zurverfügungstellung einer Datenkopie umfasst eine unentgeltliche Kopie sämtlicher vom Landesjustizprüfungsamt verarbeiteter, den Kläger betreffender personenbezogener Daten, worunter auch die angefertigten Aufsichtsarbeiten mitsamt

Prüfergutachten fallen. Das Recht aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO unterliegt insoweit keiner einschränkenden Auslegung auf bestimmte Daten oder Informationen. Weitere Gründe für einen Ausschluss des geltend gemachten Anspruchs sind ebenfalls nicht gegeben. Das VG sah überdies keine Vorschriften – etwa landesdatenschutzrechtliche Regelungen –, die das Recht auf eine kostenlose Datenkopie beschränken könnten. Ein unverhältnismäßig großer Aufwand für das Landesjustizprüfungsamt lässt sich auch nicht feststellen.

Das OVG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

OVG Münster, Urteil vom 08.06.2021, 16 A 1582/20

Quelle: Pressemitteilung des OVG Münster v. 08.06.2021

Schmerzensgeld für rechtswidrige Datenübermittlung an die SCHUFA

Das LG Lüneburg hat entschieden, dass sich die Zulässigkeit einer Datenübermittlung an die SCHUFA nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO richtet. Ist die Datenübermittlung rechtswidrig, steht dem Betroffenen ein Schadensersatz zu.

Im vorliegenden Fall hatte eine Bank eine unberechtigte Forderung an die SCHUFA gemeldet. Der Kläger unterhielt bei der beklagten Bank ein Girokonto mit einem Dispositionskredit über 1.000 Euro. Die Einräumung des Dispositionskredit wurde im Verlauf der Zeit beendet. Zu diesem Zeitpunkt überschritt der Kläger den ihm eingeräumten Dispositionskredit in Höhe von 20 Euro. Der Kläger glich die überzogenen 20 Euro direkt aus. Nachdem die Bank das Konto fristlos aus wichtigem Grund gekündigt hatte, forderte sie den Kläger auf, innerhalb einer Frist das Sollsaldo auszugleichen. Vor Ablauf der Frist meldete die Bank die fällige Forderung der SCHUFA. Der Kläger beglich den Sollsaldo fristgemäß; die beklagte Bank übermittelte eine Erledigungsmeldung an die SCHUFA. Der Kläger ist der Ansicht, die Meldung an die SCHUFA sei rechtswidrig und verlangt ein Schmerzensgeld von mindestens 10.000 Euro.

Nach Ansicht des LG war die Datenübermittlung an die SCHUFA rechtswidrig. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung an Auskunftsteien richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f und Abs. 4 DSGVO. Erforderlich für die Übermittlung ist danach die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses. Zusätzlich ist eine Abwägung vorzunehmen, ob die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person die Interessen des Datenverwenders im Einzelfall überwiegen.

Die berechtigten Interessen werden durch § 31 Abs. 2 BDSG konkretisiert. Eine unmittelbare Anwendung der Norm als Konkretisierung zwar nicht einschlägig. § 31 Abs. 2 BDSG bezieht sich nach seinem Wortlaut auf die Verwendung eines von Auskunftsteien ermittelten Wahrscheinlichkeitswerts über die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit einer natürlichen Person. Im Unterschied zur bis 2018 geltenden Regelung in § 28a Abs. 1 S. 1 BDSG a.F. wird nicht die Übermittlung der personenbezogenen Daten, sondern die Verwendung von Scorewerten geregelt.

Die (Nicht-)Einhaltung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG können in entsprechender Anwendung jedoch als Indiz für die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung gewertet werden. Die Information über eine nicht vertragsgemäß abgewickelte fällige Forderung ist in ähnlicher Weise schutzbedürftig wie ein

Scorewert, da es sich ebenfalls um sensible Informationen über eine Person handelt, die Auskunft über ihre Zahlungsfähig- bzw. Zahlungswilligkeit geben.

Vorliegend war die Übermittlung bereits rechtswidrig, da der gemeldete Forderungsbetrag falsch und die fristlose Kündigung des Kontos unwirksam war. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BDSG nicht erfüllt. Danach ist erforderlich, dass der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, die erste Mahnung mindestens 4 Wochen zurückliegt, der Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftsperson unterrichtet worden ist und der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat. Dies war vorliegend nicht der Fall. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Bank lag nicht vor. Aus diesem Grund sprach das Gericht dem Kläger einen Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens in Gestalt eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.000 Euro zu.

LG Lüneburg, Urteil vom 14. Juli 2020, 9 O 145/19

Praxistipp: Das Urteil ist insofern beachtenswert, da das LG Lüneburg – anders als die bislang überwiegende Ansicht anderer Gerichte – keine erhebliche Verletzung für den Anspruch aufs Schmerzensgeld voraussetzt. Auch Bagatellverstöße lösen eine Schadensersatzpflicht aus.

VERANSTALTUNGEN

Reihe: Das digitale Büro

Wie führte ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“ Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“ Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Virtueller Praxistag Online-Marketing 2021: Tipps und Trends zur Erhöhung der Online-Sichtbarkeit

Donnerstag, 01. Juli 2021, 13:00 - 17:30 Uhr

Die Kundenansprache über digitale Kanäle ist in der Krisensituation seit März 2020 zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor geworden, und wird es auch bleiben. Und das sowohl im Endkunden- als auch Geschäftskundenbereich. Dennoch lassen viele Unternehmen noch immer Chancen und Potenziale liegen, die ihnen Online-Marketing bietet - insbesondere für die Sichtbarkeit im Internet.

Beim virtuellen Praxistag Online-Marketing informieren wir Sie in Vorträgen und Praxisberichten über die Möglichkeiten und Instrumente, Ihr Unternehmen im Internet zu präsentieren und zu vermarkten, und damit die Sichtbarkeit zu erhöhen.

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.-Ident.- Nummer: DE 138117020